



**Landfermann-Gymnasium Duisburg – Hygieneplan –  
Stand: 27.10.2020 – Aktualisierung, gültig ab 2.11.2020**

Das Landfermann-Gymnasium gibt sich im April 2020 die am Anfang beigefügte Anlage 01 zum vorliegenden und beigefügten Rahmen-Hygieneplan.

Die Anlage 01 stellt dabei ein Hygienekonzept in der aktuellen Corona-Krise dar. Sie beschreibt die hygienischen Voraussetzungen und Bedingungen zum Betrieb und zur Öffnung des Landfermann-Gymnasiums. Die Anlage 01 wird wegen ihrer Bedeutung in der aktuellen Krise vor dem Rahmen-Hygieneplan abgebildet und um alle Anlagen ergänzt.

Zusätzlich umfasst die Anlage 02 die Essensausgabe in der Mensa des Landfermann-Gymnasiums. Die Betreiber der Kioske und Essensausgaben verpflichten sich zur Umsetzung dieses Konzeptes und der jeweils geltenden Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW.

Der Rahmen-Hygieneplan schließt sich an die Anlagen und alle Pläne an. Dieser Rahmen-Hygieneplan und alle Anlagen ist im Zusammenhang mit der Corona-Krise am 9.4.2020 durch Rundverfügung (*Rundverfügung an Schulträger und Schulleitungen zu vorbereitenden Hygienemaßnahmen für eine Wiedereröffnung der Schulen vom 09.04.2020*) dem Schulträger übermittelt worden; eine Rückmeldung dazu erfolgte im Laufe der Kommunikation im April 2020.

Update 2.11.2020:

Dieser Hygieneplan wurde zum 22.5.2020, am 11.8.2020, zum 8.9.2020 und nunmehr für den Unterricht nach den Herbstferien überarbeitet und wird Schulträger und Bezirksregierung übermittelt. Der Aktualisierungsanlass ist der Abschluss der Bauarbeiten auf dem Hof LfG II.

Raumpläne, Pausenpläne und Fotos sind beigefügt.

Der Rahmen-Hygieneplan schließt sich wiederum an die Anlagen und alle Pläne an.

Duisburg, am 2.11.2020

Schulleitung des Landfermann-Gymnasiums

*Christof Haering*

*Jürgen Tasch*

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Hygieneplan gemäß dem Rahmen-Hygieneplan für Schulen des Landesgesundheitszentrum vom 18.8.2015 – Allgemeine Vorgaben -	3
Anlage 01 zum Hygieneplan – Stand. 2.11.2020 – Umsetzung der Vorgaben für das Landfermann-Gymnasium	4
Pausenplan nach Jahrgängen und gesamt – mit Übersichtsplan	8
Ausführungsbestimmungen des Landfermann-Gymnasiums zur Schülerlenkung und Organisation von Lernangeboten unter Beachtung des Infektionsschutzes (Gebäudemanagement)	14
Anlagen zur Anlage 01: Pläne, Anweisungen, Regeln im Rahmen des Hygieneschutzes	17
Regeln zur Umsetzung des Präsenzunterrichts	17
Wegregelung im Gebäude LfG I	19
Wegregelung im Gebäude LfG II	20
Aushänge, Hygieneanordnungen, Maskenpflicht	22
Anlage 02 zum Hygieneplan – Stand 2.11.2020 – Hygienekonzept der Mensa/Cafeteria des Betreibers Boyen-Kowalski	25
Standard-Hygieneplan des Landeszentrums Gesundheitsschutz	27
<i>Aushänge, Raumpläne für die Dokumentation und Fotos aller Räume nach diesem Hygienekonzept – ab Seite</i>	41

## **Hygieneplan gemäß dem Rahmen-Hygieneplan für Schulen des Landesgesundheitszentrum vom 18.8.2015 – Allgemeine Vorgaben -**

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (zum Beispiel Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen) befinden sich oftmals viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch für Schulen und Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche bzw. deren Leitungen insbesondere in den §§ 33-36 Verpflichtungen. Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der Hygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein. Außerdem muss er für Beschäftigte jeder Zeit zugänglich und einsehbar sein. Mitarbeiter von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich festgehalten werden.

Bei der Erstellung des Hygieneplans sollen alle hygienerelevanten Bereiche der Einrichtung Beachtung finden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Risikoanalyse
  - im Aufenthaltsbereich
  - im Küchenbereich
  - im Sanitärbereich
2. Risikobewertung
  - Abhängig von den zu betreuenden Personen der Einrichtung (Abwehr- und Immunsituation, Impfstatus, Alter), Erreger und Übertragungswege
  - zunehmende geringe Risiken
  - hohes Risiko (muss zu Minimierungsmaßnahmen führen)
3. Risikominimierung
  - Festlegung von Reinigungs-/Desinfektionsmaßnahmen
  - Einmalhandtücher
  - Flüssigseife
  - separate Toiletten etc.
4. Festlegung von Überwachungsmaßnahmen
  - regelmäßige Kontrolle durch die beauftragte Person der Einrichtung

- schriftliche Dokumentation anhand von Checklisten
5. Aktualisierung des Hygieneplans
    - in vorher festzulegenden Zeitabschnitten
  6. Dokumentation und Schulung
    - Einzelheiten des Hygieneplans schriftlich festlegen
    - Informationen beziehungsweise Schulung der Beteiligten festlegen

Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) hat einen Rahmen-Hygieneplan erarbeitet, der für die Einrichtung als Muster dienen soll, um einen Plan nach den eigenen Erfordernissen und Gegebenheiten zu erstellen. Dieser Rahmen-Hygieneplan ist diesem Konzept nach den Hygiene-Planungen im Rahmen der aktuellen Krise beigefügt. Da das Gesundheitsamt zur Überwachung der Einrichtung (einschließlich des Hygieneplans) verpflichtet ist, sollte es bereits im Vorfeld bei Erstellung der Hygienepläne einbezogen werden. Dem Schulträger wird dieses Konzept insbesondere für das Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

Sofern bestimmte Bereiche des vorliegenden Rahmen-Hygieneplans in einer Schule oder Ausbildungseinrichtungen nicht vorhanden sind, werden diese Abschnitte gestrichen. Andererseits ist der Hygieneplan um die jeweiligen Besonderheiten in der Einrichtung zu erweitern, die im Musterhygieneplan nicht enthalten sind.

In der Einrichtung sollten ergänzend zum Hygieneplan für alle Bereiche Reinigungs- und Desinfektionspläne erstellt werden, die Festlegungen zur Reinigung und Desinfektion beinhalten und beschreiben wer, wann, welche Tätigkeit wie und mit welchen Mitteln durchzuführen hat (siehe auch Teil B).

Der im Muster-Hygieneplan genannte Begriff „regelmäßig“ ist nach eigenem Ermessen und Bedarf (im Anschluss an die Risikobewertung) durch die zuständige beauftragte Person für Hygiene der Einrichtung selbst festzulegen.

Das zuständige Gesundheitsamt ist das Gesundheitsamt Duisburg.

<p><b>Anlage 01 zum Hygieneplan – Stand 2.11.2020 –</b></p> <p><b>Umsetzung der Vorgaben für das Landfermann-Gymnasium</b></p>
--

Zum Rahmen-Hygieneplan wurde die nachfolgend aufgeführte Anlage erstellt, um zentrale Anforderungen des Hygiene-Plans und der nachfolgenden Verordnungen – nunmehr für die Zeit nach den Herbstferien 2020 - zu erfüllen.

Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine der wesentlichen Rechtsquellen für den Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf dessen Webseite allgemein

zugänglich: [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw); die vorliegende Fassung bezieht sich insbesondere auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020.

Die derzeit geltende Fassung berücksichtigt das aktuelle Infektionsgeschehen, den weiterhin notwendigen Infektionsschutz wie auch die Durchführung und Sicherstellung eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten mit Unterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Die wesentlichen Merkmale des Infektionsschutzes in den Schulen nach den Herbstferien 2020 sind:

### 1. Grundlegende Regelungen nach der Schulmail des Ministeriums vom 21.10.2020

#### Mund-Nasen-Schutz

Anlässlich des aktuellen und beschleunigten Infektionsgeschehens knüpft Nordrhein-Westfalen weitgehend wieder an die bewährten Regelungen der Zeit unmittelbar nach den Sommerferien an. Das bedeutet für den Schulbetrieb nach den Herbstferien:

- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände müssen alle Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nase-Bedeckung tragen; dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 auch wieder im Unterricht und an ihrem Sitzplatz.
- Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe müssen weiterhin keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten.
- Auch für die Angebote im Offenen Ganztage gelten die bisherigen Regelungen fort, d.h. es sind keine Mund-Nase-Bedeckungen erforderlich.
- Lehrkräfte müssen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, solange sie im Unterricht einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können.
- Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann die Schulleitung nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests generell aus medizinischen Gründen befreien, eine Lehrerin oder ein Lehrer aus pädagogischen Gründen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten. In diesen Fällen ist in besonderer Weise auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern – wenn möglich – zu achten.

Diese Regelungen sollen bis zum Beginn der Weihnachtsferien am 22. Dezember 2020 gelten.

Die Erweiterung der Maskenpflicht soll nach den Herbstferien – ebenso wie nach den Sommerferien – durch zusätzlichen Schutz für alle Beteiligten für mehr Sicherheit und Stabilität im Unterrichtsgeschehen sorgen. Zudem kann und soll sie eine wichtige Grundlage für die örtlich zuständigen Gesundheitsämter sein, wenn es darum geht, weitreichende Quarantäne-Maßnahmen zu vermeiden.

Es ist pädagogisch herausfordernd, im Schultag die MNB-Pflicht einzuhalten. Wir bitten hier um Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch Eltern und Lehrkräfte, sich auf die

Maßnahmen und Erfordernisse, die die Schule zur Einhaltung des Hygiene- und Gesundheitsschutzes einfordert, einzulassen.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig. Informationen hierzu gibt es z.B. unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html>

### Plastik-Visiere

Die Anordnung zum Tragen einer textilen MNB in bestimmten Bereichen, in denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen nicht umfassend sichergestellt werden kann, dient vor allem dem Drittschutz, also dem Schutz vor der Übertragung von SARS-CoV-2 durch potentiell infizierte Personen via Aerosole in der Atemluft, beim Niesen etc. Diesen Schutz stellt – auch nach Einschätzung des RKI – das Tragen eines Visieres (z. B. aus Plexiglas) nicht in der gleichen Weise sicher, wie eine eng am Gesicht anliegende MNB. Daher stellen Visiere keinen grundsätzlichen Ersatz für eine MNB dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer MNB aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. Dort, wo das dauerhafte Tragen einer MNB die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit sich bringt, kann der Ersatz durch ein Visier auch aus Gründen des Arbeitsschutzes geboten sein. Vorrang hat aus Gründen des Infektionsschutzes aber eindeutig das Tragen einer MNB.

### Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden.

Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften. An unserer Schule sind das u.a. die Gruppen „Checker und Entdecker“, Klassen, in denen bereits vorher Kinder nach dem „Drehtürmodell“ waren, feste Arbeitsgemeinschaften und insbesondere der Unterricht in Japanisch.

Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich). Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen. In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus

die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

### Hygiene

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen. Die Schulen sollten zugleich ihre bestehenden Konzepte zur Hygiene und zum Infektionsschutz fortführen, sofern diese dem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten nicht entgegenstehen.

Die Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 als gemeinsames Dokument der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Schule und Bildung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Unfallkasse NRW wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Die Hinweise und Empfehlungen folgen der inzwischen allgemein anerkannten Erkenntnis, dass über die AHA-Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) hinaus das Lüften der Unterrichtsräume ein wesentlicher, einfacher und wirkungsvoller Beitrag dazu ist, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus über Aerosole deutlich zu verringern.

Die Kultusministerkonferenz hat diesem Thema ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das Umweltbundesamt hat auf ihre Bitte dazu seine Empfehlungen zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen veröffentlicht und ins Netz gestellt:

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulen-alle-20-minuten-fuenf>

Die darin empfohlenen Regeln sind klar formuliert, leicht zu befolgen und sollten schnell zur selbstverständlichen Praxis in allen Unterrichtsräumen werden:

- Stoßlüften alle 20 Minuten,
- Querlüften wo immer es möglich ist,
- Lüften während der gesamten Pausendauer. Es ist pädagogisch herausfordernd, im Schultag die MNB-Pflicht einzuhalten. Wir bitten hier um Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch Eltern und Lehrkräfte, sich auf die Maßnahmen und Erfordernisse, die die Schule zur Einhaltung des Hygiene- und Gesundheitsschutzes einfordert, einzulassen.

2. In Ergänzung dieser neuen Vorgaben gelten folgende Vorgaben:

a.

Um Zugänge zum Schulhof LfG I zu erleichtern und Wege zu verkürzen wird die Einbahnstraßenregelung im LfG I gemäß der Anlage neu gestaltet. Das Treppenhaus LfG I kann

auf jeweils getrennten Wegen jetzt in beide Richtungen benutzt werden; auch die Zugänge zu den Toiletten sind unter Verkürzung von Wegen erreichbar.

Der Übergang LfG I – LfG II darf mit Masken genutzt werden, soll aber möglichst wenig genutzt werden.

b.

In Regenpausen besteht Schirmpflicht, damit sich die Schüler\*innen in ihren jeweiligen Pausenbereichen aufhalten können. Der Schirm stellt gleichzeitig den Mindestabstand sicher, sodass dort unter dem Schirm die Maske abgenommen und gegessen und getrunken werden kann.

Bei Sturm ist dies nicht möglich; hier prüft die Schulleitung gegebenenfalls ein vorzeitiges Entlassen der Schüler\*innen aus der Schule, da dann Essen, Trinken und Bewegung nicht mehr ohne Maske sichergestellt werden kann, nicht im Klassenraum und nicht draußen.

c.

Es wird ein neuer Pausenplan erstellt, der sicherstellt, dass in den auf zwei Pausenhöfen (LfG I und LfG II) Bereiche eingezeichnet sind, in denen je nur eine Jahrgangsstufe ist. Sofern dort der Abstand gewahrt bleibt, können Masken abgenommen werden. In mindestens einer Pause am Tag sind durch wechselnde Zuordnungen die auf beiden Pausenhöfen vorhandenen Cafeterien für den Verkauf zu erreichen; das Hygienekonzept der Betreiber wird dieses Hygienekonzept ergänzen.

Der Pausenplan ist hier eingefügt:

d.

Pausenplan seit dem 8.9.2020:

Stundenraster ab dem 08.09. (Testphase), wenn 2 Jahrgänge gleichzeitig auf einem Schulhof in zwei Sektoren die Pause verbringen. Wir richten dazu auf dem LfG II Schulhof einen Bereich 4 rechts und einen Bereich 5 – links – ein. Beachten sie bitte die geänderten Stundenzeiten, die wechselnden Aufenthaltsbereiche – und die neue Pause zwischen der 7. und 8.Stunde im NM-Bereich.

	LFG 1: 5 & 7; LFG 2: 9 & Q2		LFG 1: 6 & 8; LFG 2: EF & Q1	
<b>1. Block</b> <b>8:00 - 9:50</b>	1. Stunde	8:00 - 8:45	1. Stunde	8:00 - 8:45
	2. Stunde	8:45 - 9:30	1. Pause	8:45 - 9:05
	1. Pause	9:30 - 9:50	Stufe 6	Bereich 1 & 2 LfG I
	Stufe 5	Bereich 1 & 2 LfG I	Stufe 8	Bereich 3 LfG I
	Stufe 7	Bereich 3 LfG I	Stufe EF	Bereich 4 LfG II
	Stufe 9	Bereich 4 LfG II	Stufe Q1	Bereich 5 LfG II
	Stufe Q2	Bereich 5 LfG II	2. Stunde	9:05 - 9:50
<b>Wechsel</b>	<b>9:50 - 9:55</b>			
<b>2. Block</b> <b>9:55 - 11:45</b>	3. Stunde	9:55 - 10:40	3. Stunde	9:55 - 10:40
	4. Stunde	10:40 - 11:25	2. Pause	10:40 - 11:00
	2. Pause	11:25 - 11:45	Stufe 6	Bereich 3 LfG I
	Stufe 5	Bereich 3 LfG I	Stufe 8	Bereich 1 & 2 LfG I
	Stufe 7	Bereich 1 & 2	Stufe EF	Bereich 5 LfG II
	Stufe 9	Bereich 5 LfG II	Stufe Q1	Bereich 4 LfG II
	Stufe Q2	Bereich 4 LfG II	4. Stunde	11:00 - 11:45
<b>Wechsel</b>	<b>11:45 - 11:50</b>			
<b>3. Block</b> <b>11:50 - 13:25</b> <b>oder - 13:40</b>	5. Stunde	11:50 - 12:35	5. Stunde	11:50 - 12:35
	Wechsel 12:35 - 12:40		3. Pause	12:35 - 12:55
	6. Stunde	12:40 - 13:25	Stufe 6	Bereich 1 & 2 LfG I
			Stufe 8	Bereich 3 LfG I
		Stufe EF	Bereich 4 LfG II	
		Stufe Q1	Bereich 5 LfG II	
		6. Stunde	12:55 - 13:40	

### Mittagspause

<b>Stufe 5 für ÜMI 13:25 - 13:40</b>	<b>Bereich 1 &amp; 2 LfG I</b>
<b>Stufe 6 für ÜMI 13:40 - 14:00</b>	<b>Bereich 1 LfG I</b>
<b>Stufe 7 13:25 - 14:25</b>	<b>Bereich 3 LfG I</b>
<b>Stufe 8 13:40 - 14:25</b>	<b>Bereich 2 LfG I</b>
<b>Stufe 9 13:25 - 14:25</b>	<b>Bereich 3 LfG II</b>
<b>Stufe 5 &amp; 6 ÜMI 14:25- 16:00</b>	<b>Bereich 2&amp;3 LfG I und Bereich 1 LfG I ab 14:40 nutzbar</b>

<b>4. Block</b>	<b>7. 8. &amp; 9. Jahrgang</b>		<b>EF, Q1, Q2</b>	
	8. Stunde	14:25 - 15:10	7. Stunde 13:45 - 14:25	
	9. Stunde	15:15 - 16:00	4. Pause 14:25 - 14:40	
			Stufe EF	Bereich 4 LfG II
			Stufe Q1	Bereich 5 LfG II
			Stufe Q2	Bereich 1 LfG I
		8. Stunde	14:40 - 15:20	
		9. Stunde	15:20 - 16:00	

**Pausenplan ab dem 8.9.2020 nach Jahrgängen sortiert:**



Stundenraster

**Jahrgang 5**

<b>1. Block</b> 8:00 - 9:50	1. Stunde	8:00 - 8:45
	2. Stunde	8:45 - 9:30
	1. Pause (Bereich 1 & 2 LfG I)	9:30 - 9:50
<b>Wechsel 9:50 - 9:55</b>		
<b>2. Block</b> 9:55 - 11:45	3. Stunde	9:55 - 10:40
	4. Stunde	10:40 - 11:25
	2. Pause (Bereich 3 LfG I)	11:25 - 11:45
<b>Wechsel 11:45 - 11:50</b>		
<b>3. Block</b> 11:50 - 13:25	5. Stunde	11:50 - 12:35
	Wechsel 12:35 - 12:40	
	6. Stunde	12:40 - 13:25

Stufe 5 für ÜMI 13:25 – 13:40

Bereich 1 & 2 LfG I

Stufe 5 & 6 ÜMI 14:25- 16:00

Bereich 2 & 3 LfG I und Bereich 1 LfG I ab 14:40 nutzbar

### Jahrgang 6

<b>1. Block</b> 8:00 - 9:50	1. Stunde	8:00 - 8:45
	1. Pause (Bereich 1 & 2 LfG I)	8:45 - 9:05
	2. Stunde	9:05 - 9:50
<b>Wechsel 9:50 - 9:55</b>		
<b>2. Block</b> 9:55 - 11:45	3. Stunde	9:55 - 10:40
	2. Pause (Bereich 3 LfG I)	10:40 - 11:00
	4. Stunde	11:00 - 11:45
<b>Wechsel 11:45 - 11:50</b>		
<b>3. Block</b> 11:50 - 13:25	5. Stunde	11:50 - 12:35
	3. Pause (Bereich 1 & 2 LfG I)	12:35 - 12:55
	6. Stunde	12:55 - 13:40

Stufe 6 für ÜMI 13:40 - 14:00

Bereich 1 LfG I

Stufe 5 & 6 ÜMI 14:25- 16:00

Bereich 2 & 3 LfG I und Bereich 1 LfG I ab 14:40 nutzbar

### Jahrgang 7

<b>1. Block</b> 8:00 - 9:50	1. Stunde	8:00 - 8:45
	2. Stunde	8:45 - 9:30
	1. Pause (Bereich 3 LfG I)	9:30 - 9:50
<b>Wechsel 9:50 - 9:55</b>		
<b>2. Block</b> 9:55 - 11:45	3. Stunde	9:55 - 10:40
	4. Stunde	10:40 - 11:25
	2. Pause (Bereich 1 & 2 LfG I)	11:25 - 11:45
<b>Wechsel 11:45 - 11:50</b>		
<b>3. Block</b> 11:50 - 13:25	5. Stunde	11:50 - 12:35
	Wechsel 12:35 - 12:40	
	6. Stunde	12:40 - 13:25

Mittagspause von 13:25 - 14:25 im Bereich 3 LfG I

<b>4. Block</b> 14:25 - 16:00	8. Stunde	14:25 - 15:10
	Wechsel 15:10 - 15:15	
	9. Stunde	15:15 - 16:00

### Jahrgang 8

<b>1. Block</b> 8:00 - 9:50	1. Stunde	8:00 - 8:45
	1. Pause (Bereich 3 LfG I)	8:45 - 9:05
	2. Stunde	9:05 - 9:50
<b>Wechsel 9:50 - 9:55</b>		
<b>2. Block</b> 9:55 - 11:45	3. Stunde	9:55 - 10:40
	2. Pause (Bereich 1 & 2 LfG I)	10:40 - 11:00
	4. Stunde	11:00 - 11:45
<b>Wechsel 11:45 - 11:50</b>		
<b>3. Block</b> 11:50 - 13:25	5. Stunde	11:50 - 12:35

	3. Pause (Bereich 3LFG I)	12:35 - 12:55
	6. Stunde	12:55 - 13:40

Mittagspause von 13:40 – 14:25 im Bereich 2 LfG I

<b>4. Block</b> 14:25 - 16:00	8. Stunde	14:25 – 15:10
	Wechsel 15:10 – 15:15	
	9. Stunde	15:15 – 16:00

#### Jahrgang 9

<b>1. Block</b> 8:00 - 9:50	1. Stunde	8:00 - 8:45
	2. Stunde	8:45 - 9:30
	1. Pause (Bereich 4 LfG II)	9:30 - 9:50
<b>Wechsel 9:50 - 9:55</b>		
<b>2. Block</b> 9:55 – 11:45	3. Stunde	9:55 - 10:40
	4. Stunde	10:40 - 11:25
	2. Pause (Bereich 5 LfG II)	11:25 - 11:45
<b>Wechsel 11:45 - 11:50</b>		
<b>3. Block</b> 11:50 - 13:25	5. Stunde	11:50 – 12:35
	Wechsel 12:35 - 12:40	
	6. Stunde	12:40 – 13:25

Mittagspause von 13:25 – 14:25 im Bereich 4 LfG II

<b>4. Block</b> 14:25 - 16:00	8. Stunde	14:25 – 15:10
	Wechsel 15:10 – 15:15	
	9. Stunde	15:15 – 16:00

#### Jahrgang EF

<b>1. Block</b> 8:00 - 9:50	1. Stunde	8:00 - 8:45
	1. Pause (Bereich 4 LfG II)	8:45 - 9:05
	2. Stunde	9:05 - 9:50
<b>Wechsel 9:50 - 9:55</b>		
<b>2. Block</b> 9:55 – 11:45	3. Stunde	9:55 - 10:40
	2. Pause (Bereich 5 LfG II)	10:40 – 11:00
	4. Stunde	11:00 – 11:45
<b>Wechsel 11:45 - 11:50</b>		
<b>3. Block</b> 11:50 - 13:25	5. Stunde	11:50 – 12:35
	3. Pause (Bereich 4 LfG II)	12:35 - 12:55
	6. Stunde	12:55 - 13:40

Wechsel 13:40 - 13:45

<b>4. Block</b> 14:25 - 16:00	7. Stunde	13:45 - 14:25
----------------------------------	-----------	---------------

	4. Pause (Bereich 5 LfG II)	14:25 – 14:40
	8. Stunde	14:40 – 15:20
	9. Stunde	15:20 – 16:00

### Jahrgang Q1

<b>1. Block</b> 8:00 - 9:50	1. Stunde	8:00 - 8:45
	1. Pause (Bereich 5 LfG II)	8:45 - 9:05
	2. Stunde	9:05 - 9:50
<b>Wechsel 9:50 - 9:55</b>		
<b>2. Block</b> 9:55 – 11:45	3. Stunde	9:55 - 10:40
	2. Pause (Bereich 4 LfG II)	10:40 – 11:00
	4. Stunde	11:00 – 11:45
<b>Wechsel 11:45 - 11:50</b>		
<b>3. Block</b> 11:50 - 13:25	5. Stunde	11:50 – 12:35
	3. Pause (Bereich 5 LfG II)	12:35 - 12:55
	6. Stunde	12:55 - 13:40

Wechsel 13:40 - 13:45

<b>4. Block</b> 14:25 - 16:00	7. Stunde	13:45 - 14:25
	4. Pause (Bereich 4 LfG II)	14:25 – 14:40
	8. Stunde	14:40 – 15:20
	9. Stunde	15:20 – 16:00

### Jahrgang Q2

<b>1. Block</b> 8:00 - 9:50	1. Stunde	8:00 - 8:45
	2. Stunde	8:45 - 9:30
	1. Pause (Bereich 5 LfG II)	9:30 - 9:50
<b>Wechsel 9:50 - 9:55</b>		
<b>2. Block</b> 9:55 – 11:45	3. Stunde	9:55 - 10:40
	4. Stunde	10:40 - 11:25
	2. Pause (Bereich 4 LfG II)	11:25 - 11:45
<b>Wechsel 11:45 - 11:50</b>		
<b>3. Block</b> 11:50 - 13:25	5. Stunde	11:50 – 12:35
	Wechsel 12:35 - 12:40	
	6. Stunde	12:40 – 13:25

Wechselpause 13:25 - 13:45 (Bereich 5 LfG II)

<b>4. Block</b> 14:25 - 16:00	7. Stunde	13:45 - 14:25
	4. Pause (Bereich 1 LfG I)	14:25 – 14:40
	8. Stunde	14:40 – 15:20
	9. Stunde	15:20 – 16:00

## **Ausführungsbestimmungen des Landfermann-Gymnasiums zur Schülerlenkung und Organisation von Lernangeboten unter Beachtung des Infektionsschutzes (Gebäudemanagement)**

### **Klassenraum-/Aula-/Sporthallengestaltung**

- Maskenpflicht bei jeder Bewegung im Raum und auf dem ganzen Schulgelände
- Sicherstellung einer Lüftung in allen Räumen (s.o. Nr.1)
- Feste Sitzordnung, sodass es möglichst keinen „face to face-Kontakt“ gibt<sup>1</sup>
- Tische (ggf. auch Stühle) kennzeichnen, um Abstand zu garantieren (ggf. sogar Tisch1 1.Stunde Tisch2 2.Stunde ...)
- Hinweisschild „Hygiene-Regeln“ im Aushang in benutzten Räumen
- Hinweisschild zur korrekten Hände-Hygiene in Klassenräumen und auf den Schultoiletten
- Es hat für jede einzelne Stunde und Sitzsituation in allen Räumen der Schule eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen (Dokumentationspflicht; Verantwortlichkeit es Unterrichtenden/Einladenden)
  - ⇒ Anfertigung einer Sitzordnung durch Verwaltung oder Fachlehrkraft für jedes gezielte Lernangebot mit Platz und Name des/der Schüler\*in zwecks Kontaktnachverfolgung durch Gesundheitsbehörden bei Positivbefunden<sup>2</sup>

### **Gestaltung der Zuwegungen und Zugangskontrolle**

- Hinweisschild „Mundschutzpflicht (ggf. außerhalb der Kursräume)“ und andere Informationen (u.a. rechtsgebot bei Begegnung im Abstand)
  - ⇒ Alternative/Zusätzlich: Einbahn-Laufwege-System mit getrenntem Ein- und Ausgang durch Abflatterung mit Absperrband aller Wege zu den relevanten Räumen (PZ und Sporthallen) auf dem Schulgelände, also Wege-Leitsystem mit Hinweisschild am Eingang auf Abstand 1,5 m und Einbahn-System
  - ⇒ Möglichst gute Trennung Eingang und Ausgang und Flußsysteme; bei Begegnungen Sicherstellung der Maskenpflicht und Kurzzeitigkeit
  - ⇒ Dauerhafte Mundschutzpflicht auch für alle Gäste, Handwerker und sonstiges Schul- und Service-Personal, wenn diese sich in von Schülern benutzten Bereichen während des Schulbetriebs bewegen
- Spender mit Desinfektionsmitteln in regelmäßigen Abständen in den Gängen

### **Gestaltung der Toilettenanlagen**

- Ausreichend Seifenspender und Seife, fließend Wasser
- Reduktion der freigegebenen Waschbecken, sodass 1,5 m Abstand eingehalten werden können oder Mundschutzpflicht
- Hygiene-Regeln Händereinigung im Aushang
- Pissoirs auf Jungentoiletten sind geschlossen im LfG I; im LfG II individuelle Eingangsregelung mit Klopfen und Rückfrage

---

1 Vgl. Stellungnahme DGKH, S. 4

2 Vgl. Schulmail 15, Punkt IV Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- Desinfektionsspender so weit es geht

### **Absprache mit dem Schulträger zur Reinigung allgemein und Handkontaktflächen im Speziellen sowie Bedarfsmaterialien**

- Alle potenziell kontaminierten Flächen, darunter auch Handkontaktflächen (z.B., gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäranlagen, Türkliniken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) arbeitstäglich (also Mo – Fr täglich) reinigen
  - ⇒ Zugelassen sind nur Mittel der VAH-Liste mit Wirkung gegen Corona-Viren, das sind folgende Präparate:
    - 1+1 Wofasteril® SC super
    - Betaseptic Mundipharma®
    - Deb InstantFOAM® Complete
    - Kanizid Premium AF (Neutral, Melone)
    - Mikroclean Plus D
    - Tork Flüssiges Händedesinfektionsmittel / Tork Alcohol Liquid Hand Sanitizer
  - ⇒ Flächendefinition durch SL/ESL
- Seife und Papiertücher für alle freigegebenen Toiletten und Waschgelegenheiten
- Desinfektionsmittelspender in allen Eingängen und auf Weg Toilette-Unterrichtsräumen

### **Inhalt der Hygiene-Regeln während der Corona-Pandemie**

- Maskenpflicht immer und überall;
- Halte möglichst immer Abstand von 1,5 m zu allen anderen Personen; dies ist die Voraussetzung für Maskenöffnung auf dem Schulhof im fest markierten Bereich zur festgelegten Zeit
- Lüfte den Lernraum regelmäßig
- Das markierte Wegesystem soll möglichst wenig nicht verlassen werden, 1,5 m Abstand muss ohne Maske immer eingehalten werden
- Wenn jemand niest oder hustet, dann
  - dreh dich weg
  - halte den Atem an
  - schütze deinen Mund und deine Nase
  - lüfte unmittelbar den Raum durch (Fenster und Tür öffnen)<sup>3</sup>
- Nutze Flaschen, Gläser und Besteck und dein Essen nur allein

### **Verhalten der Lehrkräfte beim Auftreten einer akuten Erkrankung/Symptomen von Covid 19 während des Unterrichts**

- Betroffener Person sofort medizinischen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen und aus dem Lernraum – und der Schule - verweisen
  - Schüler\*in geht in Raum 011 bzw. benannte Alternative. Absprache mit den Eltern über die Entlassung vom Schulgelände<sup>4</sup>
- Lehrkraft stellt den begründeten Infektionsverdacht fest<sup>5</sup>
- Eltern prüfen 24 Stunden; bis dahin bleibt Schüler\*in zuhause. Ggfs. Ist Arzt hinzuzuziehen.

<sup>3</sup> Vgl. Stellungnahme DGKH, S. 4

<sup>4</sup> Vgl. ebd, S. 8

<sup>5</sup> Vgl. Stellungnahme DGKH, S. 10

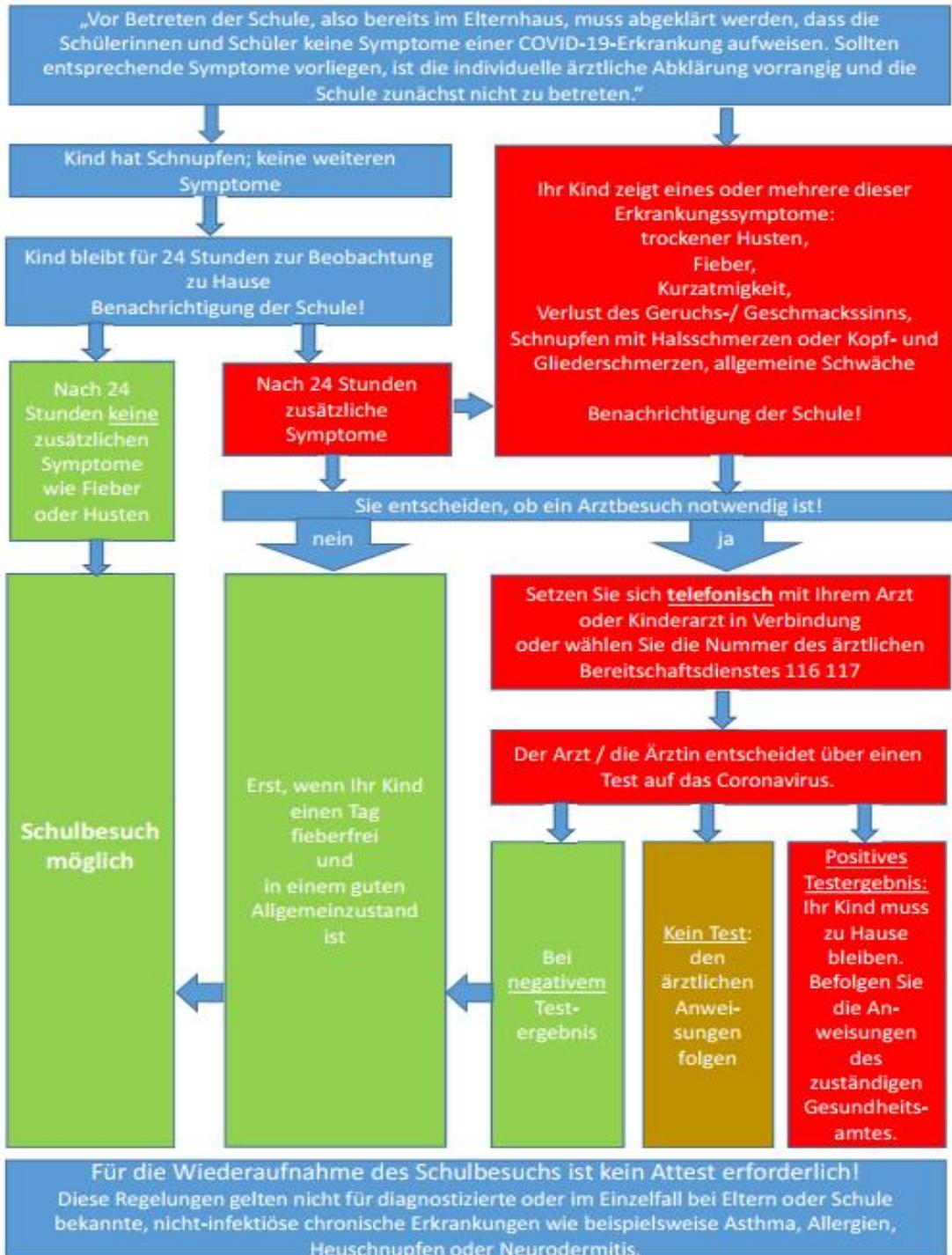
- Die Schule informiert das Gesundheitsamt.

**Verhalten von Eltern beim Auftreten einer akuten Erkrankung/Symptomen von Covid 19 zuhause**

Umsetzen des hier eingefügten Ablaufplanes:



**Elterninfo: wenn mein Kind zu Hause erkrankt**



## **Aufstellung/Ergänzung des Hygieneplans**

- Die ergriffenen Maßnahmen werden als Anlage Bestandteil des Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (siehe unten)
- Dieser Hygieneplan verändert sich mit neuen Erkenntnissen
- Dieser Hygieneplan ist mit dazukommenden Lerngruppen kontinuierlich zu ergänzen
- Stand: 2.11.2020

Mitnutzung des Gebäudes LfG II durch die Volkshochschule Duisburg

Die Volkshochschule verpflichtet ihre Kursleitungen zur Einhaltung der o.a. Regeln; im Nachmittag- und Abendbereich findet eine Einlasskontrolle statt – die Kursteilnehmer\*innen halten die o.a. Regeln ein.

### **Anlagen zur Anlage 01:**

#### **Pläne, Anweisungen, Regeln im Rahmen des Hygieneschutzes**

Es werden Pläne und Anlagen erstellt, die die Hygienevorschriften ergänzen. Einbahnstraßenregelungen werden durch Klebepfeile, Bögen und Karten verdeutlicht. Auf Händewaschvorschriften wird mit Informationen hingewiesen.

Alle Anlagen sind nachfolgend beigefügt. Es werden folgende Pläne erstellt – und Informationen ausgehängt:

### **Regeln zur Umsetzung des Präsenzunterrichts**

*Mitgeteilt durch Informationen der Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Eltern per Schulleitungsmitteilung vom 20.5.2020 – relativiert durch die Entwicklung des Corona-geschehens:*

#### **Wichtig für Eltern und Kinder ist:**

- Ein Kommen Ihres Kindes ist nur möglich, wenn Ihr Kind symptomfrei ist. Bitte, überprüfen Sie das für jeden Unterrichtstag wiederum neu. Schicken Sie Ihr Kind nicht in die Schule, wenn es Symptome zeigt. Beachten Sie die auf Seite 16 abgedruckte Vorgehensklärung.
- Bitte geben Sie ihrem Kind mehrere einfache Mund-Nasen-Masken mit, so wie es in unserem Hygienekonzept beschrieben ist – und, bitte, genügend Masken, damit diese ggf. gewechselt werden können.

#### **An unserer Schule gelten folgende Hygienegrundsätze für alle:**

- Wir bitten alle darum, vor dem Betreten des Gebäudes die Hände in den bereitstehenden Desinfektionsspendern zu desinfizieren.
- In den Unterrichtsräumen gilt: Jede\*r desinfiziert seinen Arbeitsplatz selbst vor Beginn des Unterrichts mit dem im Raum vorhandenen Flächendesinfektionsmittel.
- Jede\*r vermeidet jedes Berühren des Gesichts im Unterricht.
- Jede\*r desinfiziert sich vor bzw. beim Verlassen des Gebäudes.

## **Unterrichtsplanung – Organisation, Räume und Tage:**

Unterricht nach Plan und Stundentafel; Lehrplan ist für Distanzlernen ausgerichtet

## **Versetzte Pausen**

Es werden beide Schulhöfe benutzt.

## **Pausenzeiten seit dem 8.9.2020 gem. dem o.a. Konzept**

Stand: 05.09.2020

Aufgrund der aktuellen Verordnung dürfen in einem Bereich der Pausenhöfe – LfG I und LfG II - die Pausenzeiten nur von einer Jahrgangsstufe genutzt werden, damit Masken abgesetzt werden können. Es ist die zentrale Idee des Pausenkonzepts, in diesen Bereichen in Pausen möglichst ohne Masken sein zu können.

Daher gelten bis auf Weiteres die oben abgebildete Pausenregelung:

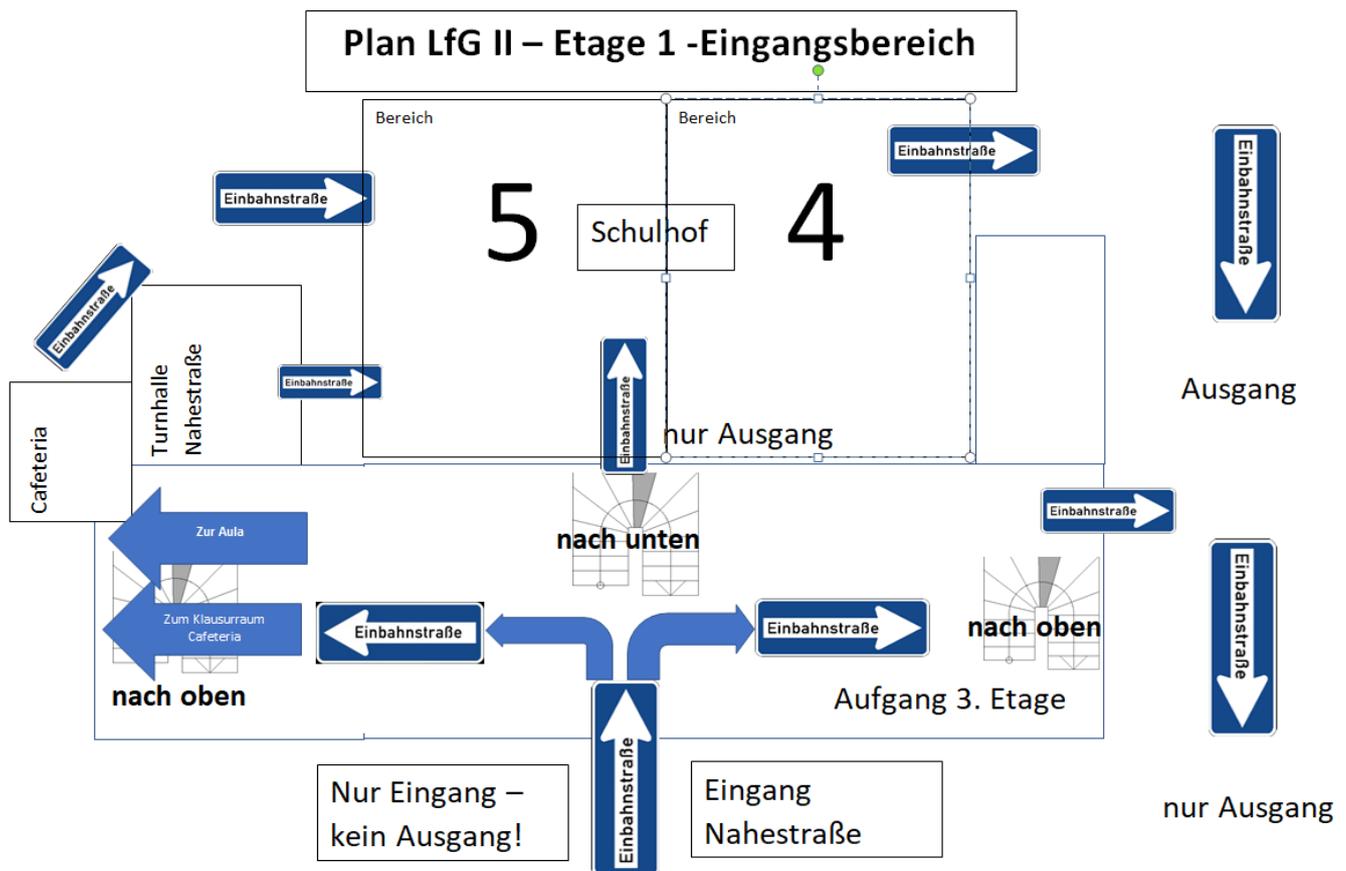
- Die unterrichtende Lehrkraft entlässt die Schüler\*innen zur festgelegten Zeit in eine 15-minütige Pause gem. Plan. Die Lehrkräfte, die in einer Doppelstunde in einer Jahrgangsstufe unterrichten, verständigen sich darauf, welche Lehrkräfte (2 Aufsichtspersonen) in einem wöchentlich rotierenden Verfahren die Schüler\*innen in der Pause beaufsichtigen.
- Die Aufsicht weist die Schüler\*innen nach 15 Minuten auf das Ende der Pause hin und sorgt dafür, dass die Schüler\*innen wieder in den Unterricht gehen. Alle Lehrkräfte in einer Jahrgangsstufe sind wieder so rechtzeitig im Unterrichtsraum, so dass dieser wieder von den Schüler\*innen betreten werden kann. Zur angegebenen Zeit wird der Unterricht fortgesetzt.
- Sollte eine Unterrichtsgruppe in dieser Zeit eine Einzelstunde haben, ist eine Pause sicher ungünstig für den Unterricht in einer Einzelstunde, wir bitten aber darum, den Schüler\*innen die Pausenzeit zu ermöglichen.
- In den Kursen der Oberstufe bitten wir um eine einvernehmliche Lösung mit den Schüler\*innen des Kurses. Aufgrund des Kurssystems kommt es zu individuellen Stundenplänen, die möglicherweise schon einige Freistunden enthalten.
- Aufgrund der unterschiedlichen Pausenzeiten wird der Schulgong nur zu Beginn einer Doppelstunde zu hören sein.
- Um Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende in einigen Blöcken anzupassen und, um regelmäßig Pausenzeiten ohne Maske zu ermöglichen, sind nicht alle Unterrichtsstunden gleich lang. Insbesondere endet der Unterricht für alle jetzt um 16.00 Uhr.



## Wegregelung im Gebäude LfG II:

Erdgeschoss = Etage 1:

Bitte gehen Sie auf der rechten Seite des Flurs, wenn Ihnen andere Personen entgegenkommen.

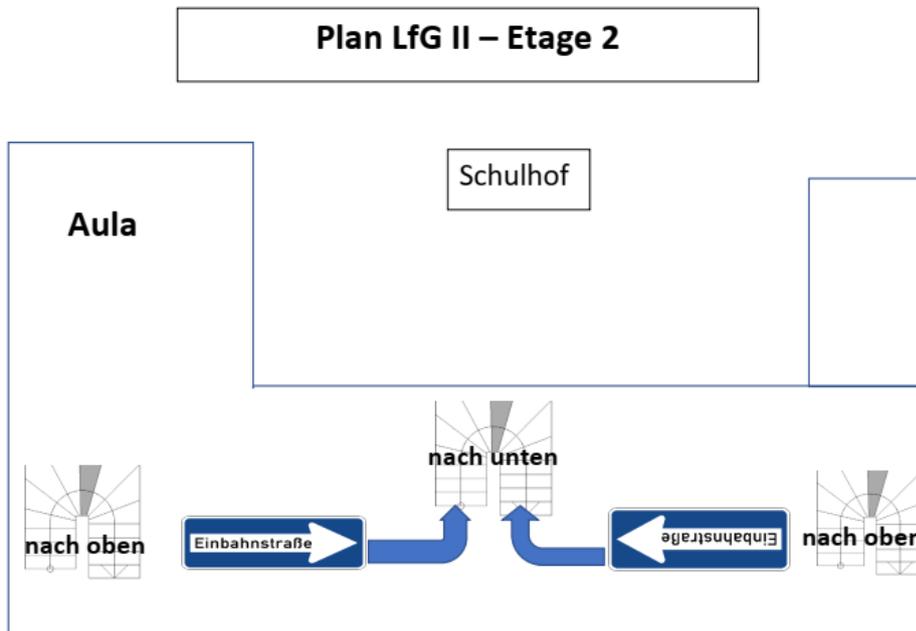


Auf dem Pausenhof LfG II befindet sich im Bereich 4 eine Ausgabestelle für Sandwiches, Kaffee etc., die – nach Pausen - wechselnd benutzt werden kann.

Über den Treppenaufgang im Ausgang vom Gebäude aus gibt es dort von jedem Bereich aus Zugänge.

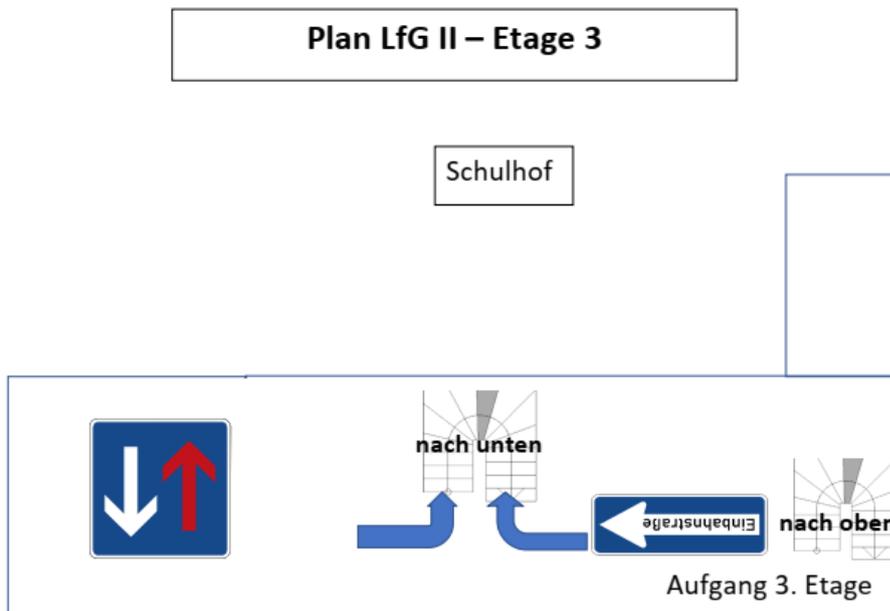
Etage 2:

Bitte gehen Sie auf der rechten Seite des Flurs, wenn Ihnen andere Personen entgegenkommen.



Etage 3:

Bitte gehen Sie auf der rechten Seite des Flurs, wenn Ihnen andere Personen entgegenkommen.

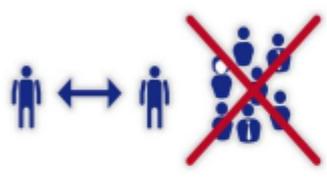


**Aushänge:**

Hinweis - Information Waschen:

**Willkommen am Landfermann-Gymnasium!**

Wir bitten Sie um Beachtung der folgenden Regeln:

	Wir bitten Sie darum, <b>während des Aufenthalts auf dem Schulgelände</b> immer eine <b>Community-Maske</b> zu tragen, damit Mund und Nase bedeckt sind. In Räumen, in denen Sie den Mindestabstand von 1,5m einhalten, kann von einem Tragen der Maske abgesehen werden. Bitte haben Sie dafür Verständnis, wenn wir Sie zum Verlassen des Schulgeländes bitten, falls Sie keine Maske tragen.
	Bitte gehen Sie stets auf der <b>rechten Seite</b> .  Halten Sie <b>mindestens 1,5m Abstand</b> zueinander!
	Regelmäßiges <b>Händewaschen!</b>
	Keine Arbeitsmaterialien mit anderen Personen teilen.
	Nach Ende des Unterrichtes das Schulgelände verlassen.

Bleiben Sie gesund!

Hygieneanordnung  
Händewaschen:

**RICHTIG  
HÄNDE  
WASCHEN**

**Geht ganz einfach!**

**Nicht vergessen!**  
Auf den Händen sitzen sie: Viren und Bakterien.

**Deshalb:**  
Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen und Hände mehrmals täglich waschen.

**Immer:**

- ▶ vor dem Essen
- ▶ nach dem Klo
- ▶ wenn man von draußen kommt
- ▶ wenn man die Nase geputzt hat
- ▶ wenn man ein Tier gestreichelt hat

**Und noch ein Tipp:** Bei Schnupfen häufig Hände waschen!

**infektionsschutz.de**  
Wissen, was schützt.

**CC BY-NC-ND**

Mund-Nase-Schutzmasken-Gebot-  
Zeichen:



(Raumpläne, Sitzpläne als Anlage)

Ende der Anlage 01 vom 2.11.2020

---

## Anlage 02 zum Hygieneplan – Stand 2.11.2020 –

### Hygienekonzept der Mensa/Cafeteria des Betreibers Boyen-Kowalski

Stand: 11.08.2020

#### Vormittagsversorgung in der Mensa / Schulhof des LfG-I-Gebäudes:

- Im Mensengebäude gilt ein Einbahnstraßen-System für alle Gebäudenutzer/Kunden: Zugang durch den Eingang an den Tischtennisplatten, Vorbeigang an den Tischen und der Theke, deren oberer Bereich durch eine Plexiglas-Wand von den Kunden getrennt ist. Nach dem Kaufprozess gehen die Kunden in Laufrichtung weiter zum Ausgang Richtung Sporthalle, zurück auf den Schulhof.
- Abstandsregeln: Im Kundenbereich ab Zugang zur Theke hin sind 2-Meter-Abstände durch Klebeband-Markierung auf dem Boden sichergestellt. Nach dem Kaufprozess verlassen die Kunden zügig hintereinander die Mensa auf den Schulhof hin.
- Da die Pausen nach Jahrgangsstufen geordnet hintereinander stattfinden, ist die Gefahr der Ansteckung zwischen Schüler\*innen verschiedener Altersstufen gebannt.
- Die Pausenaufsichten behalten die Bereiche vor Zugang und Ausgang der Mensa im Blick (ebenso wie den gesamten Schulhof LfG 1) und schreiten ein, falls Schüler\*innen sich nahe kommen.
- Der Aufenthaltsbereich mit Sitzgelegenheit ist für die Laufkundschaft im Vormittagsbereich abgesperrt.
- Im gesamten Mensa-Bereich gilt Maskenpflicht, was mit visueller Anzeige klar kommuniziert wird.
- Im Zugangsbereich der Mensa steht Desinfektionsmittel zur Hand-Desinfektion zur Verfügung, was mit visueller Anzeige klar kommuniziert wird.
- Personen, die die Abstands- und Hygieneregeln brechen, werden der Mensa verwiesen.
- Im frühen Morgenbereich werden von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr ältere Schüler\*innen der Stufen 9 bis 12 bedient. In diesem Zeitraum dürfen keine Schüler\*innen der Stufen 5 bis 8 den Schulhof um die Mensa herum oder die Mensa betreten, damit es zu keiner Durchmischung der Personenkreise kommt. Die Schulleitung kommuniziert dies in der Schulgemeinde; außerdem weist ein visueller Hinweis auf diese Kundeneinteilung hin.
- Im weiteren Vormittag werden in gestaffelten Jahrgangsstufenpausen (siehe Anhang Nr. ...) Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 5 bis 8 bedient.
- Die Mensaversorgung steht durchgängig auch Lehrer\*innen und Personal des Sekretariats des LfG zur Verfügung, da diese Personenkreise durchgängig auch mit den Schüler\*innen aller Jahrgangsstufen in Kontakt stehen.

#### Übermittag-Speisung für die Sekundarstufe 1 in der Mensa / Schulhof des LfG-I-Gebäudes:

Alle oben beschriebenen Abstands- und Hygieneregeln gelten auch für junge Schüler\*innen der Sekundarstufe 1, die ab 13.10 Uhr die Mensa für die Übermittagspeisung betreten.

#### Mittagessenverpflegung für Schüler\*innen der Jahrgangsstufe 5 und 6

- Die Übermittagbespeisung von Schüler\*innen der Jahrgangsstufe 5 findet im Zeitraum 13.50 Uhr bis 14.10 Uhr statt. In dieser Zeit ist der Aufenthaltsbereich der Mensa für diese Jahrgangsstufe 5 reserviert. Die Übermittagbespeisung von Schüler\*innen der Jahrgangsstufe 6 findet im Zeitraum von 14.10 Uhr bis 14.30 Uhr statt. In dieser Zeit ist der Aufenthaltsbereich der Mensa für diese Jahrgangsstufe 6 reserviert..
- Vor Phasenwechsel/Kundenwechsel an den Tischen werden die Tischplätze mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.
- Die Tisch-Sitzplätze werden nummeriert und in Abstand zueinander arrangiert (Abkleben von Freiplätzen). Die Schüler\*innen hinterlassen in einer Liste für den Zeitraum ihrer Speisung ihre Kontaktdaten (Vor-/Nachname, Telefonnummer der Erziehungsberechtigten).
- Für den Fall, dass ein Schüler/ eine Schülerin sich an die Telefonnummer der Erziehungsberechtigten nicht erinnern kann, diese aber für die Kontaktverfolgung wichtig wird, kontaktiert das Mensateam die Schulverwaltung und nimmt über diese unmittelbar Kontakt mit der Familie auf. Die Dokumentation der personenbezogenen Daten wird im Archiv der Mensaverwaltung vier Wochen lang verwahrt, danach entsorgt.
- Die Mittagsspeisung-Phasen werden durch die Schule klar vor den Jahrgangsstufen 5 und 6 kommuniziert und auf der Homepage veröffentlicht. In Zusammenarbeit mit der Übermittagsbetreuung wird sichergestellt, dass die jüngeren Schüler\*innen nicht außerhalb ihrer Phasen zur Mittagsspeisung zur Mensa gehen.

**Mittagsverpflegungsangebot für Schüler\* innen der Jahrgangsstufe 8 bis 12 (G8)**, die nach wie vor nach einem eigenen Pausenplan den Nachmittagsunterricht durchläuft:

- Im Zeitraum 13.25 Uhr bis 13.45 Uhr bekommen Schüler\*innen der Jahrgangsstufe 8 nach dem Pausenplan des Hygienekonzepts des Landfermann-Gymnasiums Gelegenheit, sich letztmalig zügig in der Mensa im Laufkundenbereich mit Essen zu versorgen.
- Es gelten alle vorgenannten Abstands- und Hygieneregeln (wie im Vormittagsbereich).

Ansonsten findet in beiden Pausenhofbereich ein gesicherter Kioskverkauf mit entsprechenden Abstandsregelungen und Maskenpflicht statt; auf dem Schulhof LfG I und von einem Wagen aus auf dem Schulhof LfG II.

Die Betreiber in beiden Bereichen verpflichten sich zur verantwortlichen Umsetzung der Regeln dieses Hygienekonzeptes und der Vorgaben der jeweils aktuellen CoronaSchutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachfolgend fügen wir den Rahmen-Hygieneplan des Landesentrums Gesundheit für Nicht-Krisenlagen bei, der Voraussetzung für die Arbeitsorganisation des Schulträgers und der Schule am Landfermann-Gymnasium ist.

Er ist insoweit auch die Grundlage für die Vorgaben an die Mitarbeiter\*innen des Schulträgers und seiner beauftragten Firmen – ebenso wie für die in der Schule tätigen Landesmitarbeiter\*innen und alle Besucher der Schule.

<b><i>Inhaltsverzeichnis des Rahmen-Hygieneplans des Landesentrums Gesundheit für Nicht-Krisenlagen – Stand: April 2020</i></b>
---

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren 1.1

Lufthygiene

1.2 Garderobe

1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

1.4 Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

2. Hygiene in Sanitärbereichen

2.1 Ausstattung

2.2 Händereinigung

2.3 Flächenreinigung

3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

4. Küchenhygiene

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.2 Händedesinfektion

4.3 Flächenreinigung und -desinfektion

4.4 Lebensmittelhygiene

4.5 Lebensmittelhygiene für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Personal

4.6 Tierische Schädlinge

5. Trinkwasserhygiene

5.1 Legionellenprophylaxe

5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

5.3 Trinkwasserzubereitungsgeräte

6. Hygiene in Sporthallen

7. Hygiene bei Tierhaltung

8. Erste Hilfe

8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

- 8.2 Versorgung von Bagatellwunden
- 8.3 Behandlung kontaminierter Flächen
- 8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens
- 8.5 Notrufnummern

## 9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, 9.1

Belehrung der Betreuungspersonen

9.2 Belehrung der Eltern, Jugendlichen und Kinder

9.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

9.4 Wiedenzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

## 10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

10.1. Durchfallerkrankungen

10.2. Kopflausbefall

## 11. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

---

<i>Text:</i>
--------------

### **1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren**

#### 1.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

#### 1.2. Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von zum Beispiel Läusen bestehen kann.

#### 1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Das Auslegen von Schmutzmatten im Eingangsbereich kann den Eintrag von Schmutz in das Gebäude reduzieren. Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Grundsätzlich ist in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Fußböden (in Klassenräumen und Aufenthaltsräumen) sind mind. 2x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind 2x wöchentlich nass zu reinigen. Chemie- und Physikräume ggf. zusätzlich nach Benutzung. Teppichböden sind mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen (zum Beispiel monatlich).

1.4. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien Gegenstände, wie Spielzeuge bzw. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig nass zu reinigen oder zu waschen (mindestens 60°C). Sind in der Einrichtung für Kinder und Jugendliche Entspannungsbereiche (zum Beispiel Sofa - Ecke) vorhanden, sind Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen und Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel wöchentlich) bei mindestens 60°C zu waschen.

## **2. Hygiene im Sanitärbereich**

### **2.1. Ausstattung**

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten.

Schülerinnen-toiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneemern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

### **2.2. Händereinigung**

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen,
- bei Bedarf,
- nach Tierkontakt.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

Außerdem kann eine hygienische Händedesinfektion nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von

Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind oder im Ausbruchsfall in der Einrichtung zum Beispiel durch Noroviren erforderlich sein.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

### 2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

## 3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

## 4. Küchenhygiene

### 4.1. Allgemeine Anforderungen

Durch das Kochen und Hauswirtschaften mit Kindern und Jugendlichen sollen diese in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem gemeinsamen Kochen ist deshalb darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniest werden.

Es dürfen nur saubere Geschirr und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden. Tische, Tablett und

Platzdeckchen, etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind regelmäßig zu reinigen und zu wechseln.

Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird. Daher sollten Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt werden.

Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG, an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden. Das Küchenpersonal und alle Beschäftigten die mit Lebensmitteln zur Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, sind gemäß § 43 IfSG bei Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig alle zwei Jahre über die in § 42 beschriebenen Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Das Küchenpersonal ist regelmäßig lebensmittelhygienisch zu schulen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

Einige Lebensmittel sind besonders empfindlich und können leicht verderben. Auf kritische Lebensmittel (rohes Tatar, Mett, rohen Fisch, Rohmilchkäse) sollte daher verzichtet werden. Die Ausgabe von Lebensmitteln wie Speisen mit rohen Eiern, selbstgemachte Majonäse, Tiramisu, Rohmilch und Vorzugsmilch an Kinder ist verboten.

Von Betreibern von Schulkantinen sind gesonderte Hygienepläne aufzustellen.

#### 4.2. Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs,
- nach Pausen,
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach Schmutzarbeiten,
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

Durchführung: Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen. Bitte die Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml, und Einwirkungszeit pro Händedesinfektion nach Herstellerangaben beachten. Für Händedesinfektionsmittel sollten Wandspender vorhanden sein.

#### 4.3. Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen.

Eine Flächendesinfektion ist erforderlich:

- bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel,
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden.

Für eine Flächendesinfektion in Küchenbereichen dürfen nur Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden.

Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor der Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) als Gebrauchsverdünnung anzusetzen. Die Flächendesinfektion wird als Wischdesinfektion durchgeführt. Bei allen routinemäßigen Desinfektionsarbeiten kann eine Fläche wieder benutzt werden, sobald sie sichtbar trocken ist. Bei Desinfektionsmaßnahmen im Lebensmittelbereich muss die angegebene Einwirkzeit vor Wiederbenutzung der Fläche abgewartet werden.

#### 4.4. Lebensmittelhygiene

Bei der Anlieferung von Lebensmitteln und Speisen, die kühl gelagert werden müssen, ist es wichtig, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Warme Speisen müssen bis zur Essensausgabe Temperaturen von > 65°C aufweisen.

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen (zum Beispiel Mehlwürmern) vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (zum Beispiel Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen. Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren.
- Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C, in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen.
- Regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten.
- In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sind Rückstellproben in Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt zu nehmen.
- Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

4.5. Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie das Personal sollten vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Schulfesten, oder anderen Feierlichkeiten in der Einrichtung (zum Beispiel Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-, Salatspenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt werden, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können. Ein Leitfaden für Eltern kann dabei eine Orientierungshilfe sein.

#### 4.6. Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen.

Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen.

Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengittern auszustatten.

## **5. Trinkwasserhygiene**

### **5.1. Legionellenprophylaxe**

Sofern die Einrichtung durch zentrale Warmwasserspeicher mit Warmwasser versorgt wird, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV\* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen-technisch Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

### **5.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen**

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

### **5.3 Trinkwasserzubereitungsgeräte**

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV) und das IfSG §§ 37-39 regeln die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser.

Trinkwasserzubereitungsgeräte (zum Beispiel Soda -Streamer) dürfen nur verwendet werden, wenn die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinflusst wird. Ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan für das Trinkwasserzubereitungsgerät ist aufzustellen.

## **6. Hygiene in Sporthallen**

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

## **7. Hygiene bei Tierhaltung**

Ein enger Kontakt mit dem Gesundheits- Veterinär- und Jugendamt ist bei der Planung und Umsetzung einer Tierhaltung dringend anzuraten. Jede Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko darstellen (Allergien, Parasitenbefall, Biss- und Kratzverletzungen, Infektionen, etc.). Auf gezielte Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die

Sauberkeit der Käfige und Räume und eine gründliche Händehygiene, sowie auf tierärztliche Kontrollen muss ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Zuständigkeiten (regelmäßige Reinigung, Fütterung und Pflege) sowie Verantwortlichkeiten (seitens der Betreuungs- oder Lehrpersonen) müssen klar geregelt und festgelegt sein. Der richtige Standort des Käfigs und eine artgerechte Haltung der Tiere sind erforderlich (siehe auch Teil C).

## **8. Erste Hilfe**

Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

### **8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum**

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

### **8.2 Versorgung von Bagatellwunden**

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

### **8.3 Behandlung kontaminierter Flächen**

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

### **8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens**

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

### **8.5 Notrufnummern**

Polizei            110  
Feuerwehr       112

Informationszentrale gegen Vergiftungen  
am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn  
[www.gizbonn.de](http://www.gizbonn.de)  
Tel.: 0228 19240

**9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote** Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen.

Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

#### 9.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.
  - o Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
  - o Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.
  - o Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.
- Personen, die in Schulküchen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind oder bei der Herstellung und in Verkehr-bringen von Lebensmitteln wie Fleischprodukten, Milchprodukten, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Backwaren, Fein- oder Rohkost beteiligt sind, müssen über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sowie Verpflichtungen gemäß § 43 IfSG) belehrt werden.
  - o Die Leitung hat, gemäß § 43, Personen die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme der Tätigkeit und folgend alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren.
  - o Voraussetzung für eine Beschäftigung in dem genannten Bereich ist eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die

stattgefundene Belehrung und Erklärung, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Erkrankungen oder Verdachtsmomente gemäß § 42 Abs. 1 bestehen.

Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

### 9.2. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

- Laut IfSG ist jede Person die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.
  - o Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
  - o Kinder und Jugendliche die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.
- Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.
- Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungseinrichtungen und Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

### 9.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

- Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Inhalte dieser Meldung sind:
  - o Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax,
  - o Angaben zur meldenden Person,
  - o Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum,
  - o die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
  - o Erkrankungsbeginn,
  - o Meldedatum an das Gesundheitsamt,
  - o Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
  - o Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

- Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:
  - o Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
  - o Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
  - o Verständigung der Erziehungsberechtigten,
  - o Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
  - o Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).
- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 10. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

#### 9.4. Wiederezulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederezulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

Ein Merkblatt zur Wiederezulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

**10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen** Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

#### 10.1. Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.
- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.

- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).
- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

## 10.2. Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.
- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.
- Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

## 11. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

DVG	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft Geschäftsstelle Friedrichstr. 17 35392 Gießen Tel.: 0641 24466, Fax: 0641 25375 <a href="http://www.dvg.net">www.dvg.net</a> (Abruf: 02.04.2015)
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Josef-Wirmer-Str. 1-3 53058 Bonn Tel.: 0228 9188-5 Fax: 0228 9188-990 Email: <a href="mailto:info@dvgw.de">info@dvgw.de</a>
IfSG	Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist
LMHV	Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist

VAH            Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:

mhp-Verlag GmbH Vertrieb

Marktplatz 13

65183 Wiesbaden

oder online unter [www.vah-online.de](http://www.vah-online.de) (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und

Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei:

Unfallkasse NRW

Regionaldirektion Westfalen-Lippe

Salzmannstraße 156

48159 Münster

Tel.: 0251 2102-0

Fax: 0251 2102-264

[www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention GUV-VA1, Gesetzliche

Unfallversicherung 2004 <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf>

(Abruf:01.04.2015)

aid infodienst e. V. und Bundesinstitut für Risikobewertung (Hrsg.): Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie. 2013.

Merkblatt zu Hygieneregeln in 8 Sprachen als Download abrufbar:

[www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen\\_in\\_grosskuechen\\_speisen\\_sicher\\_zubereiten-186725.html](http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen_in_grosskuechen_speisen_sicher_zubereiten-186725.html) (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen. 2009.

Als Download verfügbar unter: [http://www.kreis-](http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf)

[unna.de/fileadmin/user\\_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere\\_sauber\\_isst\\_gesund.pdf](http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf) (Abruf: 01.04.2015)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Kopfläuse... was tun?

Als Download verfügbar unter:

[http://www.bzga.de/botmed\\_60020000.html](http://www.bzga.de/botmed_60020000.html) (Abruf: 01.04.2015)

Bundesinstitut für Risikobewertung  
Postfach 12 69 42  
10609 Berlin  
Tel.: 030 18412-0  
Fax: 030 18412-4741  
[www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de) (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Tel.: 0211 4566-0  
Fax: 0211 4566-388  
Email: [Poststelle@mkulnv.de](mailto:Poststelle@mkulnv.de)  
[www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de) (Abruf: 01.04.2015)

Robert Koch-Institut (RKI)  
Ratgeber für Ärzte  
[http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html)  
(Abruf: 21.01.2015)

### **Ansprechperson im LZG.NRW**

Tanja Stichel  
Fachgruppe Infektiologie und Hygiene  
Tel.: 0251 7793-4268  
E-Mail: [tanja.stichel@lzg.nrw.de](mailto:tanja.stichel@lzg.nrw.de)

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen – 2015 –

---

Von-Stauffenberg-Str. 36, 48151 Münster  
Telefon 0251 7793-0 Telefax 0251 7793-4250  
[poststelle@lzg.nrw.de](mailto:poststelle@lzg.nrw.de)

Die Schulleitung des Landfermann-Gymnasiums  
gez. Haering, Tasch - Duisburg, am 2.11.2020

## Ausgehängte Hygieneprinzipien, Raumpläne und Fotos der Räume nach der Einrichtung des Hygieneplans

Es folgen:

1. Die in jedem Raum ausgehängten Hygiene-Prinzipien,
2. die Raum-Sitzpläne aller Räume, zunächst des LfG I und dann des LfG II
3. Es besteht für jede einzelne Unterrichtssituation Dokumentationspflicht auf den ausgelegten Sitzplänen. Diese werden im Sekretariat archiviert, um mögliche Ansteckungen nachverfolgen zu können.
4. – und im Anschluss daran Fotos aller nach Hygieneplan ausgerichteten Räume nach folgendem Plan:

